

18.06.03

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser – Fallpauschalenänderungsgesetz (FPÄndG)

TOP 3 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

1. Artikel 4 (Änderung der Bundespflegegesetzverordnung) wird wie folgt ergänzt:

Nr. 01 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

"a) In Absatz 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

"Der Gesamtbetrag ist zusätzlich pauschal um 1,1 v.H. für Instandhaltungskosten gemäß § 17 Abs. 4b Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für den Pflegesatzzeitraum zu erhöhen, in dem die bisher vom Land gewährte Förderung der Instandhaltungskosten nach § 17 Abs. 4b Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wegfällt. Für zum Zeitpunkt des Wegfalls bereits abgeschlossene oder genehmigte Pflegesatzvereinbarungen gilt § 12 Abs. 7."

2. Artikel 7 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

"Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 9 und Artikel 4 treten mit Ausnahme der Nr. 01 des Artikels 4 am 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 4 Nr. 01 und Artikel 5a treten rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft."

Begründung:

Die Bestimmung zum Erhaltungsaufwand muss rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um eine Berücksichtigung für den Pflegesatzzeitraum 2003 zu ermöglichen. Entsprechende Vorbehalte sind in den Förderbescheiden enthalten.